

## **Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Blomberg vom 22.12.2000**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW., S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, (GV NW. S. 250), in der derzeit geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), in der derzeit geltenden Fassung, und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 20.12.2000. folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung (Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle) werden von den Anschlußnehmern öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenbemessung**

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr besteht aus zwei Teilen:

a.) einem Grundbetrag je Haushalt bzw. Betrieb

und

b.) einer Behältergebühr.

Die Behältergebühr wird nach Art, Anzahl und Größe der Behälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung bemessen.

(2) Einen Haushalt im Sinne dieser Satzung bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer alleine wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen führen in jeder Wohnung einen eigenen Haushalt. Im Zweifelsfall ist dies durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen.

(3) Zu den Betrieben im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:

- Gewerbe und Industriebetriebe
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten Rechts
- Kirchen- und Religionsgemeinschaften
- Hotels, Pensionen, Restaurants, Gaststätten, Cafès, Imbissstuben
- Einzelhandelsgeschäfte, Großhandelsbetriebe
- Handwerksbetriebe
- Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen.

(4) Die Gebühren betragen je Haushalt bzw. Betrieb einschließlich Entsorgungspaket monatlich:

a.) Grundbetrag 7,10 DM

und

b.) für einen Restmüllbehälter incl. Behältermiete bei vierwöchentlicher Entleerung

40 l Restmüllbehälter	4,30	DM,
60 l Restmüllbehälter	5,40	DM,
80 l Restmüllbehälter	6,85	DM,
120 l Restmüllbehälter	8,65	DM,
240 l Restmüllbehälter	15,15	DM,

c.) für eine Biotonne incl. Behältermiete bei vierzehntäglicher Entleerung

40 l Biotonne	8,60	DM,
60 l Biotonne	10,85	DM,
80 l Biotonne	12,95	DM,
120 l Biotonne	17,25	DM,
240 l Biotonne	30,25	DM,

d.) für einen 1.100 l Container ohne Behältermiete

bei monatlich einmaliger Entleerung	142,07	DM,
bei vierzehntäglicher Entleerung	232,82	DM,
bei wöchentlicher Entleerung	396,42	DM.

Die Mietgebühr beträgt für einen 1.100 l Container 10,56 DM monatlich.

e.) Die Gebühr für einen 70 l Beistellsack beträgt 7,50 DM/Stück.

(5) Bei der Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für die Biotonne entfällt die entsprechende Behältergebühr gemäß § 4 Buchstabe c.).

(6) Für die Auslieferung eines Abfallbehälters auf dem angeschlossenen Grundstück, die auf Antrag des Gebührenpflichtigen oder eines von ihm Bevollmächtigten erfolgt, wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 DM erhoben. Diese Regelung gilt nicht bei einer systembedingten oder satzungsmäßig begründeten Umstellung und bei Selbstabholung von Abfallbehältern. Ausserdem ist sie nicht anzuwenden bei der erstmaligen Auslieferung eines Abfallbehälters.

Die Regelungen der Sätze 1 - 3 gelten bei der Abholung von Abfallbehältern oder einem Umtausch auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen entsprechend.

Die Verwaltungsgebühr wird vom Gebührenpflichtigen per Einzelrechnung erhoben.

### § 3

#### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß entfällt, auch wenn die Abfallentsorgung während dieses Zeitraumes nicht voll in Anspruch genommen wird. Wird das Grundstück bis zur ersten regelmäßigen Entleerung im Monat angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Anmeldemonat.

(2) Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Haushalte, Betriebe oder der Abfallbehälter pro Grundstück oder ändert sich deren Größe oder die Häufigkeit der Entleerungen oder entsteht bzw. entfällt eine Befreiung von der Biotonne während des Haushaltsjahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebühr entsprechend den Veränderungen mit Beginn des folgenden Monats. Tritt die Veränderung vor der ersten regelmäßigen Entleerung im Monat ein, so ändert sich die Gebührenpflicht vom Ummeldemonat an.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben schriftlich die Anzahl und Größe der benutzten Gefäße, die Zahl der Haushalte bzw. der Betriebe sowie die Häufigkeit der Entleerungen anzugeben. Unterbleibt die Angabe, so werden Zahl und Größe der Gefäße geschätzt und ausgeliefert.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ferner haften neben dem Eigentümer auch die zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Stadt bereits nachgekommen sind.

(2) Bei Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über; entsprechendes gilt beim Wechsel des Erbbauberechtigten.

(3) Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) sind vom bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich zu melden. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

(4) Werden Beistellsäcke mit 70 l Nutzinhalt verwendet, so ist der Erwerber gebührenpflichtig.

#### **§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu den Gebühren für die Abfallentsorgung erfolgt bei der Verwendung von Abfallbehältern der in § 2 Abs. 4 genannten Größen durch Bescheid des Bürgermeisters jeweils für ein Haushaltsjahr. Die Jahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Abweichend von Satz 2 kann dem Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresgebühr mit den Grundsteuern zusammen am 01.07. in einem Betrag zu entrichten. Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(2) Die Gebühr für einen Beistellsack mit 70 l Nutzinhalt wird beim Erwerb fällig.

## **§ 6 Beitreibung der Gebühren, Rechtsmittel**

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren - Beitreibungsverfahren im Verwaltungswesen - beigetrieben.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren regeln sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.
- (3) Aufrechnungen gegen Gebührenforderungen sind unzulässig.

## **§ 7 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, witterungsbedingte Einflüsse, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallabfuhr eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.
- (2) Wird die Abfallentsorgung länger als einen vollen Kalendermonat unterbrochen, so vermindert sich die Gebührenpflicht entsprechend. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf volle Monate aufgerundet.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 4 Satz 1 können nach § 20 Abs. 2 KAG NW mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Blomberg vom 16.11.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.1999, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 22.12.2000

(Dr. Pilgrim)  
Bürgermeister